

# SATZUNGEN

---

## §1

Der Verein führt den Namen „ **SCHÖNEBERGER RADFAHRER -VEREIN IDUNA**“ und hat seinen Sitz in Groß- Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Groß Berlin. Als Gründungstag gilt der **25. Februar 1949**.

## §2

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art, insbesondere des

### **R A D F A H R S P O R T S**

Er fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und erzieht sie zur gegenseitigen Duldung und Achtung, zur Humanität und in geistiger Völkerverständigung; er trägt damit zur Hebung der Volksgesundheit bei und arbeitet an der demokratischen Kultur des deutschen Volkes mit. Der Verein lehnt jegliche Bestrebung militärischen, nationalistischen und totalitären Charakters ebenso wie Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art ab. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unverträglich.

## §3

Mittel zur Erreichung des Ziels sind:

1. Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes für alle Sportarten und Altersstufen beider Geschlechter.
2. Wettkämpfe und Wettspiele, Schau- und Werbeveranstaltungen, Turn- und Sportfeste.
3. Wanderungen und Ausflüge, Teilnahme an auswärtigen Turn- und Sportveranstaltungen.
4. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge.
5. Sportärztliche Untersuchungen und Beratungen.
6. Statistiken über Einzel- und Gruppenleistungen.
7. Veranstaltungen und Feiern kultureller und künstlerischer Art im Geiste demokratischer Ideen.
8. Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Sportzeitschriften, Turn- und Sportliteratur, Lichtbilder und Filme.
9. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen.

## §4

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gelten als Vereinsangehörige ohne Stimmrecht. Die Aufnahme ehemaliger Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie sonstiger nationalsozialistisch belasteter Personen richtet sich nach den jeweils geltenden behördlichen Bestimmungen.

## **§5 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand (§15). In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand. Es ist eine Aufnahmegebühr von allen Mitgliedern über 18 Jahren zu entrichten, die von der Vereins- Jahresversammlung (§21) festgesetzt wird und auf Antrag durch Vorstandsbeschluß erlassen werden kann. Sie gleicht der Beitragspflicht.

## **§6 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsvorstand. Der Beitrag ist für den Monat des Austritts noch zu zahlen.

## **§7 Ausschluß**

Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins( §2) gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nach Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluß das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuß (§12/4) zu. Gegen diesen Entscheid kann das Urteil der Vereins- Jahresversammlung beantragt werden; diese entscheidet dann endgültig.

## **§8 Beiträge**

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Wer nach dem 20. Eines Monats eintritt, zahlt für den betreffenden Monat keinen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Vereins- Jahresversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Monatsbeitrag erlassen werden. Außerdem erheben die Abteilungen einen Abteilungs- Beitrag, dessen Höhe von der Abteilungsversammlung festgesetzt und vom Vereinsvorstand genehmigt worden ist. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag, der sich in jedem Falle auf die Hälfte des Beitrags für Erwachsene hält. Schüler und Schülerinnen zahlen ein Viertel des ordentlichen Beitrages. Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung (§3). Zuwendungen von Seiten irgendwelcher anderer Organisationen oder Institutionen entgegenzunehmen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Vereins in bestimmter Richtung zu beeinflussen, sind nicht gestattet.

## **§9 Aufbau des Vereins**

zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten.

## **§10 Verwaltung des Vereins**

Der Verein wird verwaltet:

1. durch den Vereinsvorstand,
2. durch den Vereinsausschuß,

3. durch die Vereinsversammlung.

## **§11 Aufbau der Vereinsverwaltung**

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

1. dem **Vereinsvorstand**, der sich folgendermaßen zusammensetzt:  
dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Oberturn- und Sportwart, dem Ausbildungsleiter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Presse- und Werbewart sowie dem Geräewart, die auf der Vereins- Jahresversammlung gewählt werden, ferner den Abteilungsvorsitzenden, der Frauenvertreterin, den Obleuten des Jugend und Festausschusses und der Kinderleitung.
2. dem **geschäftsführenden Ausschuß**, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen  
Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Oberturn- und Sportwart und dem Ausbildungsleiter.
3. dem **Hauptsportausschuß**, bestehend aus dem Oberturn- und Sportwart, dem Ausbildungsleiter und dem Abteilungs- Turn-, Schwimm- und Sportwart.
4. dem **Beschwerdeausschuß**, (Beschwerde Kommission bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung zu wählen sind.
5. dem **Prüfungsausschuß**, der sich aus drei von der Jahresversammlung zu wählenden Kassenprüfern zusammensetzt, die Ihren Obmann wählen.
6. dem **Festausschuß**, der aus drei bis fünf von der Vereins- Jahresversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht; diese wählen sich ihren Obmann.

## **§12 Verteilung der Verwaltungsaufgaben**

### **1. Vereinsvorstand**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist einfache Mehrheit entscheidend. Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit

- a) den in §2 und 3 der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben,
- b) der Stellungnahme zu den Berichten des geschäftsführenden Ausschusses; Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, Ausbildung, Werbung, Rechtsschutz sowie außerordentliche Maßnahmen.
- c) Bei besonderer Notlage der Kassenverhältnisse kann der Vorstand einmal im Jahr eine Umlage bis zur Höhe eines Monatsbeitrages für alle Mitglieder festsetzen, worüber er in der Vereins- Jahresversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben hat.

### **2. Geschäftsführender Ausschuß**

Vorbereitung und Durchführung aller vom Vereinsvorstand bzw. vom geschäftsführenden Ausschuß und vom Hauptsportausschuß gefaßten Beschlüsse.

### **3. Hauptsportausschuß**

Erledigung aller gemeinsamen Sportangelegenheiten, Stellungnahme zu den Berichten über Vorgänge und Veranstaltungen der Abteilungen.

#### **4. Beschwerdeauschuß,**

hat Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu prüfen und beizulegen.

Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann bei der Vereins- Jahresversammlung eingelegt werden.

#### **5. Prüfungsausschuß,**

hat die Pflicht, die Vereinskasse regelmäßig zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden.

#### **6. Festausschuß**

sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller und künstlerischer Art (§3) im Einverständnis mit dem Vorstand.

### **§ 13**

Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen - außer dem Jugendwart - großjährig sein. Der Vorstand kann für die Vereinsverwaltung besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Sofern ein Verwaltungsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Verwaltungsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Vereinsversammlung beauftragen.

Ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen oder sonstige nationalsozialistisch belastete Personen können nur dann Mitglied der Vereinsverwaltung oder sonstiger Amtsträger werden, wenn die jeweils behördlichen Bestimmungen dieses zulassen (§4 Abs.2). Dasselbe gilt für frühere Berufssoldaten und Offiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

### **§14 Geschäftsordnung für den Vorstand**

#### **1. Der Vorsitzende**

repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes, des geschäftsführenden Ausschusses, der Vereinsversammlung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nur gemeinsam mit dem Oberturn- und Sportwart oder dem Kassierer abgeben.

#### **2. Dem Oberturn- und Sportwart**

obliegt die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten. Er leitet die Sitzungen des Hauptsportausschusses.

### **3. Der Ausbildungsleiter**

hat die Aufgabe, in Gemeinschaft mit den Abteilungssportwarten die Durchführung technischen Lehrgängen zu veranlassen. Er hat entsprechende Lehrpläne aufzustellen und die Auswahl der Lehrkräfte vorzunehmen.

### **4. Der Vereinskassierer**

erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung von Beträgen über 100,- DM ist er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden berechtigt. Er hat mit dem Abteilungskassierer abzurechnen.

### **5. Der Schriftführer**

hat die Sitzungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel zu führen.

### **6. Der Gerätewart**

hat für Beschaffung, Aufbewahrung, Instandsetzung und Ausgabe der Geräte zu sorgen.

### **7. Der Presse- und Werbewart**

sorgt für einen wirkungsvollen Presse-, Nachrichten- und Werbedienst in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand.

## **§15 Aufgaben der Abteilungen**

1. Die nach § 9 gebildeten Abteilungen können nach Altersklassen und Geschlecht gegliedert werden. Neben ihrer Spartenarbeit haben sie auch die geistigen, kulturellen und geselligen Aufgaben des Vereins zu erfüllen.

### **2. Abteilungsleitung**

In den Jahres- Abteilungsversammlungen werden der Abteilungsvorstand und der Prüfungsausschuß gewählt.

Auf die Bestellung zu Angehörige der Abteilungsleitung findet §13 Abs.2-4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

- a) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Turn-, bzw. Sportwart, dem Kassierer, dem Schriftführer, der Frauenleiterin, dem Jugendleiter, dem Kinderleiter und dem Wanderwart.
- b) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die ihren Obmann wählen.
- c) Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können

- Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden.
- d) Die Abteilungen haben für die Durchführung ihrer sporttechnischen Arbeiten eigene Kassenführung, gemäß den Grundsätzen des Vereins (§8).
- e) Der Abteilungsvorsitzende (im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter) ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Turn-, bzw. Schwimm-, bzw. Sportwart und der Wanderwart gehören dem Hauptsportausschuß an.

## **§16**

Beschlüsse der Abteilung müssen im Einklang mit den Beschlüssen des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes.

## **§ 17 Vereins- Frauenausschuß**

Der Vereins- Frauenausschuß wird aus den Abteilungs- Frauenleiterinnen gebildet, die aus ihrem Kreise zur Erledigung ihrer Arbeit die Vereins-Frauenvertreterin wählen. Der Ausschuß behandelt alle die Frauen betreffenden Fragen, wobei er sich durch Sachverständige beraten lassen kann.

## **§ 18 Vereins- Jugendausschuß**

Der Vereins- Jugendausschuß wird aus den Abteilungs- Jugendleitern gebildet, der sich für die Erledigung seiner Aufgaben den Obmann wählt. Der Ausschuß hat alle die Jugend betreffenden Fragen zu behandeln; er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 19 Vereins- Kinderleitung**

Die Vereins- Kinderleitung wird von den Abteilungs- Kinderleitern gebildet, die sich zur Erledigung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte einen Obmann wählen. Dieser hat alle die Kinder- Abteilungen betreffenden Fragen zu behandeln; er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 20 Vereins- Jahresversammlung**

Alljährlich findet im Januar die Vereins- Jahresversammlung statt. Der Vereinsvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vereins-Versammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsvorstände oder mindestens ein Drittel der gesamten Vereinsmitglieder es verlangen oder das besondere Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung hat einen Monat vor der Tagung zu erfolgen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einem Mitglied, das seinen Vereinverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann durch Vorstandsbeschluß das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

entzogen werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Beschwerdeausschuß, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde bei der Vereins- Jahresversammlung gegeben.

## **§21**

### ***Die Vereins- Jahresversammlung hat sich zu beschäftigen mit:***

1. Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes (des Vorsitzenden, des Oberturn- und Sportwartes, des Kassierers, der Frauenleiterin, des Jugendleiters, des Kinderleiters, des Kassenprüfers sowie der Vereinsausschüsse)
2. Satzungsänderungen und Anträge.
3. Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr, Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Beschwerde-, Prüfungs- und Festausschüsse.

## **§ 22**

Änderungen dieser Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Vereins- Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 23**

~~Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Sportverband Groß-Berlin zu.~~

### **( Neufassung auf Verlangen des Finanzamtes, zum Zwecke der Steuerbegünstigung)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei **Wegfall** steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen zu steuerbegünstigern Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 24**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25**

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

## **ANHANG ZUR VEREINSSATZUNG**

---

1. Die Aufgaben der fünf Gründer dienen den vorbereitenden Arbeiten bis zur Lizenzierung des Vereins durch die alliierten Militärbehörden.
2. Nach der erfolgten Lizenzierung haben die Gründer innerhalb drei Monate die Gründungsversammlung einzuberufen und die Wahlen der Vereinsleitung vorzunehmen.
3. Die Vereinsleitung beruft nach sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der sie Bericht über ihre Tätigkeit zu geben und sich zur Neuwahl zu stellen hat. Dieser bestätigte oder neu gewählte Vorstand hat die Aufnahme in das Vereinsregister zu beantragen.
4. Jede personelle Veränderung des Vereinsvorstandes ist den alliierten Militärregierungen über das Hauptamt für Leibesübungen zu melden. Desgleichen die erfolgte Aufnahme neuer Sportarten und evtl. Auflösung bestehender Abteilungen.
5. Satzungsänderungen sind vor der Beschlußfassung den Militärregierungen zur Genehmigung über das Hauptamt für Leibesübungen einzureichen.
6. Von der ordentlichen Generalversammlung ist ein Protokoll in vierfacher Ausfertigung über das Hauptamt für Leibesübungen der Militärregierung einzureichen.

**Berlin, den 26. März 1949**

### **Betr.: Satzungsänderung Absatz 23**

Aufgrund eines Schreibens des Hauptamtes für Leibesübungen vom 31.1.1951 stellt der Vorstand den Antrag den Absatz 23 in seiner jetzigen Form dahingehend abzuändern, daß er folgendermaßen heißen soll:

„ Bei Auflösung des Vereins darf sein Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten nur im Einverständnis mit dem Finanzamt auf eine andere steuerlich als gemeinnützig anerkannte Organisation übertragen werden. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidations- Ausschuß.“